



PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

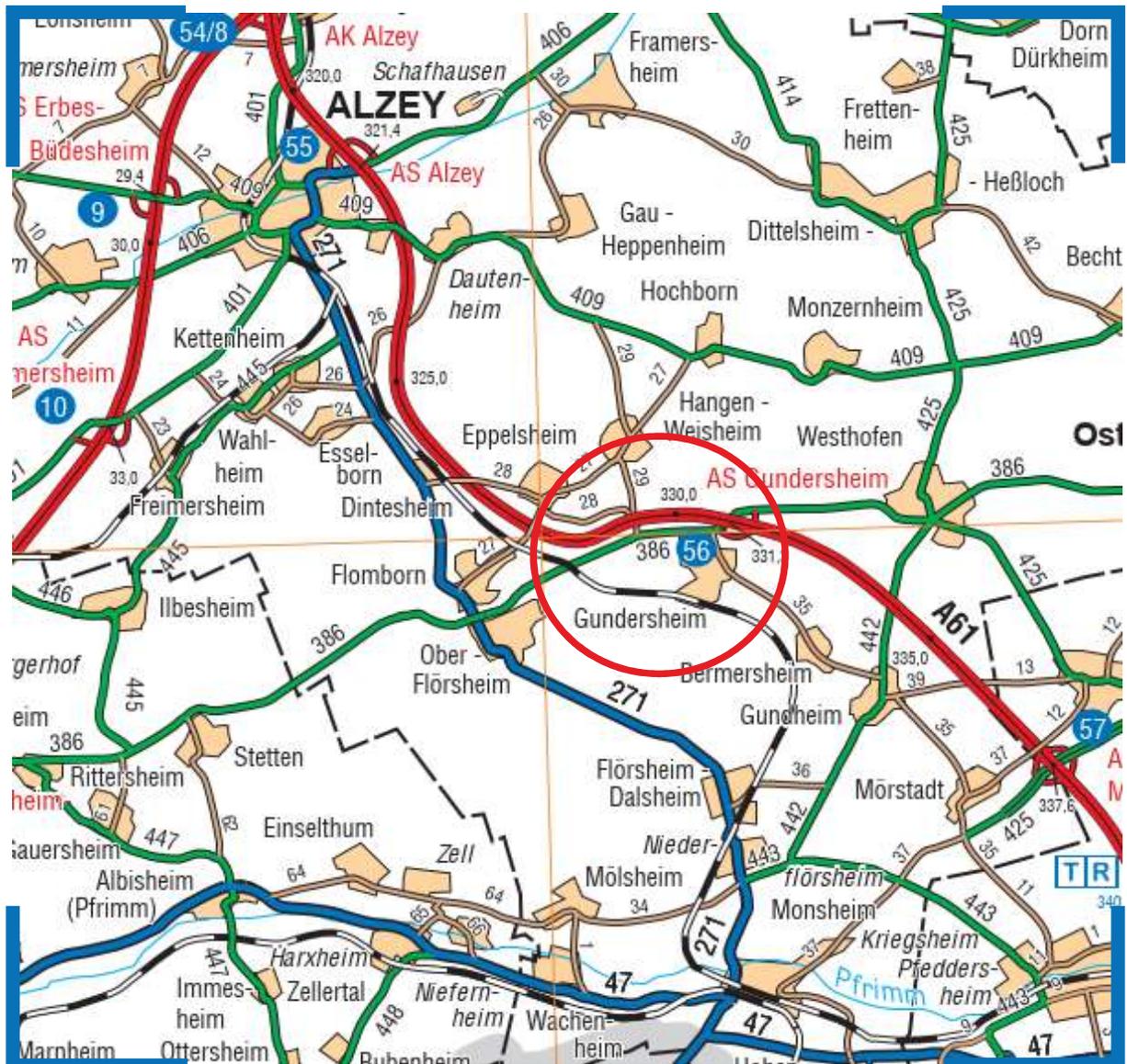
für den Ausbau der Landesstraße Nr. 386 (L 386)
zwischen der Einmündung Kreisstraße Nr. 29 (K 29)
und der Ortsdurchfahrt Gundersheim

LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE

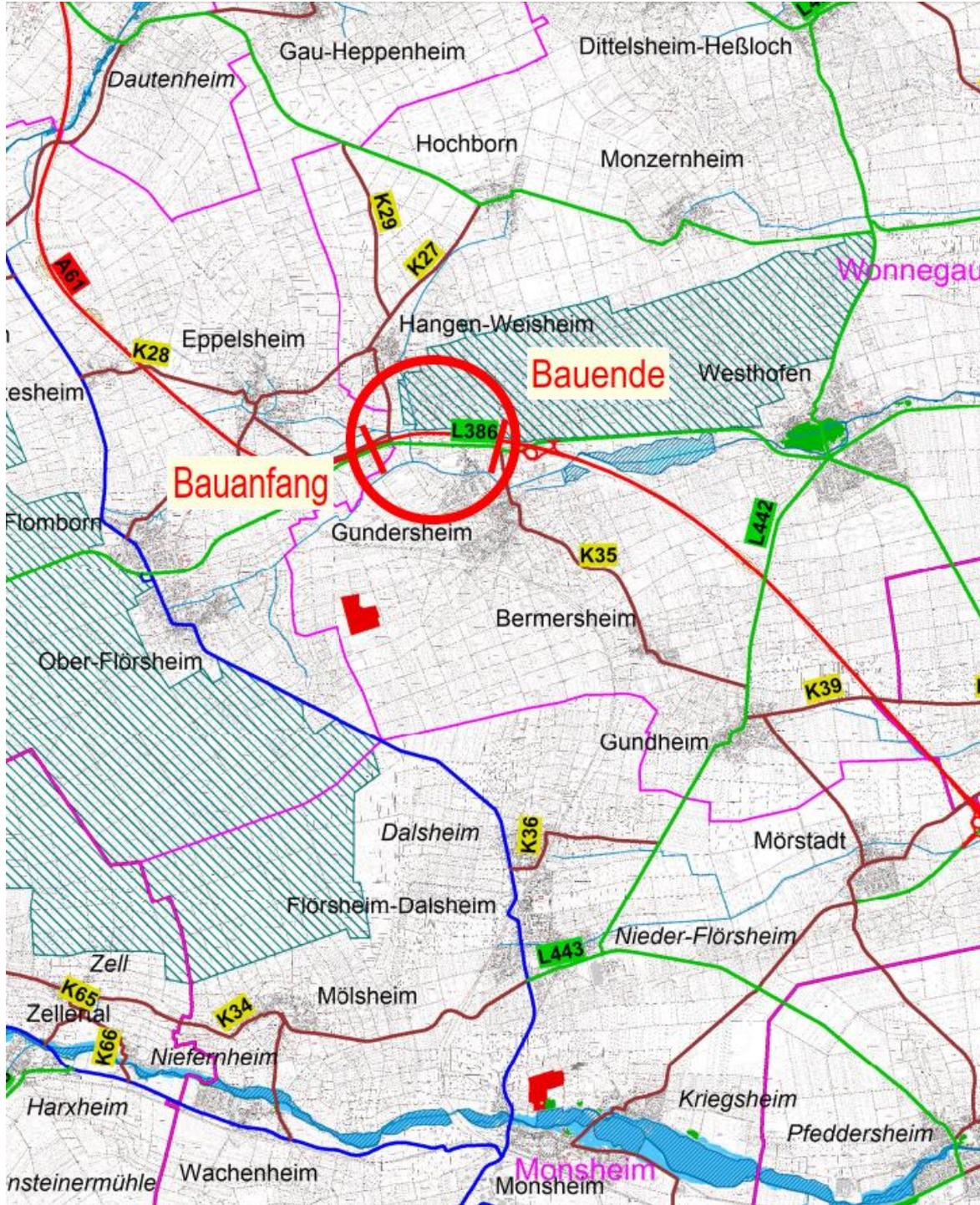
Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ

Aktenzeichen: 02.3-1919-PF/37a
Datum: 27. September 2021



Rheinland-Pfalz

Übersichtslageplan



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	A
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	C
A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung	1
IV. Wasserrechtliche Regelungen	1
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	2
VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG	2
VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren	3
VIII. Festgestellte Planunterlagen	3
IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	4
X. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses	5
XI. Deckblattplanung	5
B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen.....	6
C Besondere Bestimmungen und Auflagen	10
I. Planänderungen.....	10
II. Leitungen	11
III. Naturschutz.....	12
IV. Wasser.....	13
V. Abfall / Bodenschutz	14
VI. Denkmalschutz	16
VII. Weitere Bestimmungen und Auflagen	16
D Beteiligte	19
I. Träger öffentlicher Belange	19
II. <u>Anerkannte Vereinigungen</u>	20
III. <u>Privatpersonen</u>	20
E Begründung.....	21
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	21
II. Zuständigkeit.....	21
III. Verfahren	21
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung	23
V. Entwässerung/ Gewässerschutz	25
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	28
VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	30
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	38
IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen	41
X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde	41

F	Allgemeine Hinweise	43
I.	Allgemeine Hinweise.....	43
II.	Hinweis auf Auslegung und Zustellung.....	43
G	Rechtsbehelfsbelehrung	44

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
Plafe-RL	Planfeststellungsrichtlinien
PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

RiStWAG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Wasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.

A Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den Ausbau der Landesstraße Nr. 386 (L 386) zwischen der Einmündung Kreisstraße Nr. 29 (K 29) und der Ortsdurchfahrt (OD) Gundersheim wird der Plan gemäß §§ 5 und 6 LStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses, den Deckblattplanunterlagen und den Blauzeichnungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Gundersheim, Eppelsheim, Flornborn, und Gau-Odernheim.

Er umfasst den Ausbau der L 386 zwischen der Einmündung K 29 und der OD Gundersheim von Bau-km ca. 1+300 bis Bau-km ca. 2+850.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- die Herstellung eines Rad- und Gehweges inklusive Querungshilfe von ca. Bau-km 2+743 bis 2+836 als Lückenschluss im touristischen Radwegenetz („Hiwweilsroute“)
- die Anpassung vorhandener Zufahrten und Wirtschaftswegeeinmündungen
- die Sicherung und Anpassung vorhandener Versorgungsanlagen und -leitungen
- sowie die Durchführung entwässerungstechnischer und landespflegerischer Maßnahmen

gemäß den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der Landesstraße Nr. 386 (L 386) gelten gemäß § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.

Sofern im Zuge dieser Ausbaumaßnahme derzeitige Straßenteile der L 386 künftig dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gemäß § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen.

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als oberer Wasserbehörde nach § 68 WHG auch die der Planfeststellung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen wie die Herstellung von Entwässerungsmulden entsprechend der Darstellung in den Planfeststellungsunterlagen.

Dem Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung - wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 19 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der SGD Süd die unbefristete Erlaubnis erteilt, das im Bereich der Ausbaustrecke anfallende Oberflächenwasser nach Maßgabe der festgestellten Unterlagen über straßenbegleitende Mulden zu sammeln und breitflächig bzw. direkt im angrenzenden Gelände einer Versickerung zuzuführen.

Die Planfeststellung konzentriert im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde die im Bereich der „Altbachbrücke“ (Nr. 6215503, bei ca. Bau-km 2+150) für den Ausbau der L 386 erforderlichen Arbeiten innerhalb einer Entfernung von weniger als 10 m von der Uferlinie des Blödesheimer Baches (Gewässer 3. Ordnung) erforderliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Landesstraße handelt, unterliegt es gem. § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der Vorhabenträger hat nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen für das planfestzustellende Straßenbauvorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ (§ 9 UVPG) vorgenommen. Die v.g. Vorprüfung (siehe Kapitel A, Nr. IX.13) kommt unter Berücksichtigung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass für das Straßenbauvorhaben keine fachliche und rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Die Planfeststellungsbehörde erachtet diese Bewertung als fachlich zutreffend und stellt somit fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den Bestimmungen des § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 sowie den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht uvp-pflichtig ist (§ 5 UVPG).

VI. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Dem Land Rheinland-Pfalz wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Amsel, Bachstelze, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink,

Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Turteltaube, Zaunkönig, Zilpzalp

VII. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, so weit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, so weit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder so weit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

VIII. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststellungsstempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, bestehend aus 19 Blättern (geheftet), Unterlage 1, aufgestellt am 21.10.2019
2. Erläuterungsbericht Deckblattverfahren A, bestehend aus 3 Blättern (geheftet), Unterlage 1, aufgestellt am 09.12.2020
3. Legende, Unterlage 5, Blatt Nr. 0, aufgestellt am 21.10.2019
4. Integrierter Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 1, M 1:500, aufgestellt am 21.10.2019
5. Deckblatt Integrierter Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 2A, M 1:500, aufgestellt am 09.12.2020
6. Deckblatt Integrierter Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 3A, M 1:500, aufgestellt am 09.12.2020
7. Integrierter Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 4, M 1:500, aufgestellt am 21.10.2019
8. Höhenplan Achse L 386, Unterlage 6, Blatt Nr. 1, M 1:1000/100, aufgestellt am 21.10.2019
9. Höhenplan Achse L 386, Unterlage 6, Blatt Nr. 2, M 1:1000/100, aufgestellt am 21.10.2019
10. Höhenplan Achse L 386, Unterlage 6, Blatt Nr. 3, M 1:1000/100, aufgestellt am 21.10.2019
11. Maßnahmenplan, Unterlage 9.1, Blatt Nr. M 1, M 1:500, aufgestellt am 21.10.2019
12. Maßnahmenplan, Unterlage 9.1, Blatt Nr. M 2, M 1:500, aufgestellt am 21.10.2019
13. Lageplan Ersatzmaßnahme, Unterlage 9.1, Blatt Nr. M 3, M 1:500, aufgestellt am

21.10.2019

14. Deckblatt Vergleichende Gegenüberstellung Konflikte – Maßnahmen, Unterlage 9.2, bestehend aus 3 Blättern (geheftet), aufgestellt am 09.12.2020
15. Maßnahmenverzeichnis der landespflegerischen Maßnahmen, bestehend aus 8 Blättern (geheftet), Unterlage 9.3, aufgestellt am 21.10.2019
16. Deckblatt GE-Plan, Unterlage 10, Blatt Nr. 1, M 1:500, aufgestellt am 09.12.2020
17. Regelungsverzeichnis, bestehend aus 7 Blättern (geheftet), Unterlage 11, aufgestellt am 21.10.2019
18. Deckblatt Regelungsverzeichnis, bestehend aus 3 Blättern (geheftet), Unterlage 11A, aufgestellt am 05.10.2020
19. Ausbauquerschnitt Achse L 386, Unterlage 14, Blatt Nr. 1, M 1:50, aufgestellt am 21.10.2019
20. Ausbauquerschnitt Achse L 386, Unterlage 14, Blatt Nr. 2, M 1:50, aufgestellt am 21.10.2019
21. Ausbauquerschnitt Achse L 386, Unterlage 14, Blatt Nr. 3, M 1:50, aufgestellt am 21.10.2019
22. Ausbauquerschnitt Achse L 386, Unterlage 14, Blatt Nr. 4, M 1:50, aufgestellt am 21.10.2019

IX. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtskarte, Unterlage 2, M 1:50.000, aufgestellt am 21.10.2019
2. Übersichtslageplan, Unterlage 3, Blatt Nr. 1, M 1:1000, ohne Datum aufgestellt
3. Übersichtslageplan, Unterlage 3, Blatt Nr. 2, M 1:1000, ohne Datum aufgestellt
4. Deckblatt Grunderwerbsverzeichnis, bestehend aus 1 Blatt, Unterlage 10.2, aufgestellt am 09.12.2020
5. Legende, Unterlage 15, Blatt Nr. 0, aufgestellt am 21.10.2019
6. Leitungsplan, Unterlage 15, Blatt Nr. 1, M 1:500, aufgestellt am 21.10.2019
7. Leitungsplan, Unterlage 15, Blatt Nr. 2, M 1:500, aufgestellt am 21.10.2019
8. Leitungsplan, Unterlage 15, Blatt Nr. 3, M 1:250, aufgestellt am 21.10.2019
9. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1, Blatt Nr. BK 1, M 1:500, aufgestellt am 21.10.2019
10. Deckblatt Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1, Blatt Nr. BK 2A, M 1:500, aufgestellt am 09.12.2020
11. Fachbeitrag Artenschutz, bestehend aus 17 Blättern (geheftet), Unterlage 19.2, aufgestellt am 21.10.2019
12. Faunistische Untersuchung Reptilien, bestehend aus 3 Blättern (geheftet), Unterlage 19.3, aufgestellt am 21.10.2019
13. Vorprüfung des Einzelfalls, bestehend aus 7 Blättern (geheftet), Unterlage 19.4, aufgestellt am 21.10.2019

X. Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Integrierter Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 2, M 1:500, aufgestellt am 21.10.2019
2. Integrierter Lageplan, Unterlage 5, Blatt Nr. 3, M 1:500, aufgestellt am 21.10.2019
3. Vergleichende Gegenüberstellung Konflikte – Maßnahmen, Unterlage 9.2, bestehend aus 4 Blättern (geheftet), aufgestellt am 21.10.2019
4. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1, Blatt Nr. BK 2, M 1:500, aufgestellt am 21.10.2019

XI. Deckblattplanung

Soweit die in Kapitel A; Nummern VIII und IX mit Aufstellungsdatum 2019 genannten Planunterlagen gegenteilige Angaben gegenüber den festgestellten Deckblattplanunterlagen mit Aufstellungsdatum 2020 (vgl. Kapitel A, Nrn. VIII.2, VIII.5, VIII.6, VIII.14, VIII.16, VIII.18, IX.4, IX.10) enthalten, sind diese überholt. Es gelten die Darstellungen in den festgestellten Deckblattplanunterlagen.

B Allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von **fünf** Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.

8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A Nrn. VIII.1 bis VIII.7, VIII.11 bis VIII.15 und IX.9 bis IX.13).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als

Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenz-sicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkBfI. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt und gleichzeitig ihre Anwendung für die Landes- und Kreisstraßen angeordnet, soweit die Vorschriften des LStrG nicht entgegenstehen. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.

11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben

der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Bestimmungen und Auflagen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist das Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung – unbeschadet einer etwaigen Kostenbeteiligung Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Worms, Schönauer Str. 5 in 67547 Worms.

In Ergänzung der allgemeinen Bestimmungen und Auflagen in Kapitel B Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden der Ausbauunternehmerin (Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt und dabei Folgendes bestimmt:

I. Planänderungen

1. In Abänderung der offengelegten Planunterlagen verzichtet der Vorhabenträger aufgrund entsprechender Einwendungen auf die vorgesehene Anlage einer Linksabbiegespur zur Tankstelle bei ca. Bau-km 2+360 bis 2+550. Stattdessen wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur besseren Abwicklung des Tankstellenverkehrs in Höhe von ca. Bau-km 2+500 über den vorhandenen Wirtschaftswegeabschnitt Flur 15, Flurstücksnr. 61 der Gemarkung Gundersheim eine erweiterte Zufahrt mit Aufstellfläche geschaffen und auf einer Fläche von ca. 110 m² befestigt. Die Herstellung der Zufahrt mit Aufstellfläche sowie sämtliche damit einhergehenden Maßnahmen, wie z.B. Grundstücksinanspruchnahmen, Kostentragungen und landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen, sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern bedürfen gesonderter Regelungen. Die diesbezüglichen Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen sind daher nur nachrichtlich.
2. Mehreren gleichlautenden Einwendungen folgend wird der Vorhabenträger die vorgesehene Straßenbaumaßnahme in zwei Bauphasen umsetzen. Das Straßenbauvorhaben kann nur unter Vollsperrung verwirklicht werden, da einseitige Sperrungen nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft und der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA, Ausgabe 1995) eine Straßenbreite von 8,65 erfordern, die in dem vorliegenden Abschnitt der L 386 nicht gegeben ist. Die Grenze der Bauphasen bildet dabei die Wirtschaftswegeeinmündung in Höhe von Bau-km 2+390.

Insbesondere zur Erreichbarkeit der anliegenden Betriebe werden die Wirtschaftswegeeinmündung in Höhe von Bau-km 2+390 und der nach Westen abzweigende Wirtschaftsweg Gemarkung Gundersheim, Flur 16, Flurstück 144/1 für die Dauer der Baustelle in ungebundener Oberfläche befestigt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die für die Verkehrsführung beanspruchten Flächen aus dem Eigentum der Gemeinde Gundersheim wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Von der Wirtschaftswegeeinmündung bei Bau-km 2+390 wird östlich zur Erreichbarkeit der Tankstelle eine temporäre Zufahrt über eine 3 m breite und 35 m lange Schotterfläche auf dem Grundstück des Tankstelleninhabers für die Dauer der Bauausführung hergestellt.

Durch die Anbindungsmöglichkeiten an die B 271 und das Autobahnkreuz A 61 / A 63 bei Alzey im Norden bzw. der Anschlussstelle Mörstadt ist die Zuwegung für den überörtlichen Verkehr in beiden Ausbauabschnitten gegeben.

Die entstandenen Änderungen in den Planunterlagen wurden in einer Deckblattplanunterlage zusammengestellt (siehe die in Kapitel A, Nrn. VIII.2, VIII.5, VIII.6, VIII.14, VIII.16, VIII.18, IX.4, IX.10 des Beschlusses aufgeführten und als Deckblatt bezeichneten Planunterlagen) und mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Alzey-Worms abgestimmt.

II. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen

- der Deutschen Telekom Technik GmbH
- der Westnetz GmbH
- des Wasserwerkes Zweckverband Seebachgebiet

erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

1. Deutschen Telekom Technik GmbH

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Straßenbaumaßnahme berührt und müssen infolgedessen verändert oder verlegt werden. Notwendige Arbeiten beabsichtigt die Telekom im Zuge der Straßenbaumaßnahme koordiniert durchzuführen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (zB. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie irdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggfs. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten vom zuständigen PTI 34, Alter Rückinger Weg 55, 63452 Hanau, E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de aktuelle Bestandspläne einholen. In gesonderten Einzelfällen können auch Einweisungen vor Ort durchgeführt werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Befinden sich im Plangebiet Telekommunikationslinien, sind diese aus den der Stellungnahme beigefügten Lageplänen zu entnehmen, die in die Ausschreibungsunterlagen für die Bieter aufzunehmen sind. Ebenso ist der Hinweis anzubringen, dass die Telekom selbst nicht an der Ausschreibung teilnimmt, jedoch anstrebt, eigene Verhandlungen mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, zu führen. Der Straßenbaulastträger wird daher die beauftragte Firma der Telekom bekanntgeben.

2. Westnetz GmbH

Im Umfeld des Ausbaubereiches befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Monzernheim – Gundersheim, Bl. 1184 (Maste 8 bis 9). Sofern Arbeiten im je 2 x 24,00 m breiten Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, ist die Westnetz GmbH erneut zu beteiligen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Stromversorgung und zum Ausschluss jeglicher Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Vorhabenträger hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

3. Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet

Sofern im Zuge der geplanten Ausbaumaßnahme Wasserleitungen des Wasserwerkes Zweckverband Seebachgebiet gekreuzt werden, darf eine Mindestdeckung von 1,10 m nicht unterschritten werden. Zur Koordinierung evt. erforderlich werdender Arbeiten wird sich der Vorhabenträger rechtzeitig mit dem Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet in Verbindung setzen.

III. Naturschutz

Der Straßenbaulastträger hat im Zuge der Bauausführung in naturschutzfachlicher Hinsicht Folgendes zu beachten:

1. Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist zu beauftragen, welche die Bauarbeiten begleitet und die Umsetzung der naturschutzfachlichen Vorgaben der Planung und Auflagen des Genehmigungsbescheids sowie die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet. Der hierfür verantwortliche Ansprechpartner ist der Zulassungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor Baubeginn zu benennen. Treten während der Bauphase Schwierigkeiten bei der Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben auf, ist zeitnah die ONB zu informieren.
2. Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind auf bereits befestigten Flächen oder Ackerflächen, in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, anzulegen.
3. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bau- maßnahmen“ und die RAS-LP 4 sind während des Baubetriebes umfassend einzuhalten; insbesondere die differenziert gelisteten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im

Absatz 6.4.1 des Erläuterungsberichtes.

4. Die Rodungsmaßnahmen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung hat während der Rodung die Einhaltung der Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.
5. Für die Herstellung der straßennahen Gras-/Krautfluren ist zertifiziertes Regio-Saatgut aus der Herkunftsregion 9 zu verwenden und mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
6. Bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen 3.2A und 4A ist zertifiziertes Pflanzmaterial aus regionaler Herkunft zu verwenden. Die konkreten Baumarten und Pflanzstandorte sowie mögliche zusätzliche Ersatzpflanzungen als Lückenpflanzung in einer bestehenden Baumreihe im weiteren Verlauf der L 386 in Richtung Westhofen sind in der Ausführungsplanung, inklusive eines Herkunfts- und Zertifizierungsnachweises, darzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

IV. Wasser

1. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung Nachstehendes zu beachten:
 1. Das Gewässerprofil (Querschnitt) darf durch den Straßenausbau nicht eingeschränkt werden.
 2. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit während der Bauzeit das Niederschlagswasser – insbesondere auch bei Starkregen – sowie Hochwasserabflüsse schadlos abgeleitet werden können. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung der angrenzenden Gelände nicht nachteilig beeinflusst wird. Die Bauausführung ist darauf abzustimmen.
 3. Während der Bauzeit ist dafür Sorge zu tragen, dass am Gewässer sorgsam gearbeitet wird und eine Verschmutzung bzw. Verunreinigung des Blödesheimer Bach nicht zu befürchten ist. Für die Bauausführung sind daher Maschinen einzusetzen, von denen keine Gefahr für das Gewässer, den Boden und das Grundwasser ausgehen.
 4. Die Betankung von Baustellenfahrzeugen darf nur auf dafür zugelassenen Betankungsflächen erfolgen. Wartungsarbeiten an den Maschinen sind in unmittelbarer Nähe des Gewässers vorzunehmen.
 5. Sollten Änderungen der festgestellten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vorher mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
 6. Schadensfälle oder sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Flüssigkeiten in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen,

sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde, der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden.

7. Die behördliche Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß §§ 100 und 101 WHG sowie § 100 LWG zu ermöglichen und zu unterstützen.
2. Das anfallende Oberflächenwasser der L 386 soll teilweise in das gemeindliche Kanalnetz eingeleitet werden. Die Mitbenutzung der gemeindeeigenen Kanalanlagen ist zeitgerecht vor Bauausführung mit der Verbandsgemeinde Wonnegau (VG Wonnegau) in einer Vereinbarung zu regeln. Sofern eine solche Vereinbarung bereits besteht, ist sie entsprechend fortzuschreiben.
3. Zudem hat der Straßenbaulastträger der Stellungnahme der **Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Abwasserbeseitigungseinrichtung Betriebszweig Westhofen** folgend Nachstehendes zu beachten:
 1. Bei Bau-km ca. 2+140 kreuzt der Verbindungssammler (Abwasserleitung ehemals AZV Seebach) die L 386, dessen Funktion auch während der Bauphase aufrecht erhalten bleiben muss, da es sich hierbei um die Hauptabwasserleitung der Gemeinden Dintesheim, Eppelsheim, Ober-Flörsheim, Flornborn, Hangen-Weisheim und Hochborn zur Kläranlage nach Worms handelt. Das Einleiten von Oberflächenwasser ist unzulässig.
 2. Die Funktion der weiteren Abwasserleitungen der VG Wonnegau sind entsprechend den Ausführungen im Erläuterungsbericht, Ziffer 4.9 ebenfalls während der Bauzeit aufrecht zu erhalten.
 3. Sofern Anpassungen an den Leitungen der VG Wonnegau vorgenommen werden müssen, wird sich der Straßenbaulastträger rechtzeitig mit der Abwasserbeseitigungseinrichtung Betriebszweig Westhofen zur Koordination evt. notwendig werdender Arbeiten in Verbindung setzen.
 4. Bei der Ausführung der Ersatzpflanzungen im Rahmen der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass Schäden durch Wurzeleinwuchs an den Kanälen vermieden werden.

V. Abfall / Bodenschutz

Der Stellungnahme der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** und der **Kreisverwaltung Alzey-Worms** entsprechend hat der Straßenbaulastträger folgende Hinweise zu beachten:

1. Der Bauabschnitt von Bau-km 2+400 bis 2+500 ist im Bodeninformations-System Rheinland-Pfalz (BIS RP), Bodenschutzkataster (BOKAT) als potenzielle Verdachtsfläche „Tankstelle Albrecht, Gundersheim, Donnersbergerstr. 23“ (REGNUM 331 07 036 – 3001 / 000 – 00) erfasst.

2. Aufgrund möglicher Verunreinigungen in diesem Bereich sind Eingriffe in den Boden durch einen qualifizierten Sachverständigen zu überwachen und zu dokumentieren.
3. Flächen zu Versickerung von Niederschlagswasser sollen frei von Belastungen sein, um eine Verlagerung von Schadstoffen durch Auswaschung in das Grundwasser zu verhindern und damit der Boden insbesondere zum Schutz des Grundwassers seine natürliche Funktion als Abbau- und Ausgleichsmedium erfüllen kann. Falls Auffüllungen vorhanden und belastet sein bzw. Bodenbelastungen vorliegen sollten, ist ein Bodenaustausch vorzunehmen.
4. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich im übrigen Planungsbereich bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können. Sollten abweichende Informationen oder Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle, Altstandorte oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder –erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, so ist dies der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
5. Nach § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl.) vom 02.08.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.
6. Sollte bei den Baumaßnahmen Erdaushub entstehen, der (teilweise) nicht wieder eingebaut werden kann oder darf, sind diese Massen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
7. Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach §§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I vom 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. die Bestimmungen des Bodenschutzes, Wasserrechtes und Baurechtes) zu beachten.
8. Hinsichtlich der Entscheidung über die Aushubmassenuntersuchung und der Verwertung der Aushubmassen sind bezüglich der Verwertung in technischen Bauwerken und der Wiederverwertung am Ort des Anfalls die LAGA-TR und das ALEX Informationsblatt 26 des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (veröffentlicht auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz,

Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz) zu beachten, in dem die wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, sonstigen gesetzlichen und landesspezifischen Anforderungen an die Verwertung von Boden/Bauschutt/Aushubmassen konkretisiert sind.

VI. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Mainz rechtzeitig anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben berührten, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In unmittelbarer Umgebung der geplanten Ausbaustrecke, nämlich im Bereich der Autobahntrasse der Autobahn Nr. 61 (A 61) bei Flurstück 221/26 ist die „Nordwestecke eines fränkischen Gräberfeldes“ bekannt. Daher können im Planungsgebiet weitere Körperbestattungen angetroffen werden, die wissenschaftlich entsprechend zu dokumentieren und auszugraben sind. Demzufolge ist der Beginn der Bauarbeiten der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Mainz**, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de, Fax: 06131-2016-333 rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen, damit eine entsprechende Überprüfung stattfinden kann.

VII. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Aufgrund der Stellungnahme des **Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** sind die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen:

Bergbau/Altbergbau:

Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich dem Altbergbau keine Prüfung der Ausgleichsfläche erfolgt ist. Sofern hier der Einsatz von schwerem Gerät erfolgt, ist eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotential zu stellen.

Ingenieurgeologie:

Nach geologischen Informationen stehen im Untergrund partiell oberflächennah Mergel und Tonmergel sowie Kalksteine des Tertiärs an. Es wird darauf hingewiesen, dass besonders Mergel und Tonmergel auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich reagieren und in hängigem Gelände rutschgefährdet sind. Weitere Baugrunduntersuchungen sind entsprechend der festgestellten Panunterlagen durchzuführen. Der geotechnische Bericht mit UTM 32 – Koordinaten der Bohrpunkte sowie die Schichtenverzeichnisse der Bohrungen sind dem Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zuzusenden.

Des Weiteren sind die einschlägigen DIN Normen (wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 sowie DIN EN 1997-1 und -2) zu beachten.

2. Der Straßenbaulastträger hat die erforderlich werdenden verkehrlichen Beschränkungen während der Bauzeit auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Alle geplanten Maßnahmen hinsichtlich des Bauablaufes und Umleitungsstrecken sind daher rechtzeitig vorher mit der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Referat 22 – ÖPNV, Herrn Schray, Tel. 06731/408-3061, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie mit den hiervon betroffenen Versorgungsunternehmen, den anliegenden Betrieben und der örtlichen Bauern- und Winzerschaft abzustimmen.
3. Entsprechend der Forderung der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** und dem **Einwender/in Nr. 4** hat der Straßenbaulastträger den Zustand der vorhandenen Wirtschaftswegebeziehungen zum Zweck der ausgewiesenen Umleitungsstrecken während der Bauzeit vor Baubeginn festzustellen und zu dokumentieren. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Maßnahmen an den Umleitungsstrecken richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Verteilung der Kosten der gemeinschaftlichen Maßnahmen innerhalb der Ortsdurchfahrt richtet sich nach den "Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten an Bundesstraßen" (Ortsdurchfahrtenrichtlinien).

Diese Richtlinien gelten bei Gleichheit der zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften auch für den Bereich des Landesstraßengesetzes und sind gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 20.04.2009 (MinBl. 2009 S. 126) - soweit Vorschriften des Landesstraßengesetzes nicht entgegenstehen - für Landes- und Kreisstraßen entsprechend anzuwenden.

Mit der Ortsgemeinde Gundersheim ist - soweit noch nicht geschehen - rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Durchführung aller Maßnahmen, die nach den Ortsdurchfahrtenrichtlinien einer Kostenteilung unterliegen, festgelegt werden. Insbesondere ist dabei die Herstellung der vorgesehenen Gehwege zu regeln.

5. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.

D Beteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

1. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße
 - Schreiben vom 25.03.2020, Az. 14-435-12:41(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Nr. III und Nr. V sowie in Kapitel B, Nr. 8 des Planfeststellungsbeschlusses)
2. **Kreisverwaltung Alzey-Worms**, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55221 Alzey
 - Schreiben vom 02.04.2020, Az. 6-55451-26/2020-08/schb(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Nr. III, IV.1, V.4, V.5 und VII.2 des Planfeststellungsbeschlusses)
3. **Ortsgemeinde Flomborn**, über die Verbandsgemeinde Alzey-Land, Weinrufstr. 38, 55232 Alzey
 - Schreiben vom 17.03.2020, Az. Sf/KI(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. VII.2 des Planfeststellungsbeschlusses)
4. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Mainz**, Große Langgasse 29, 55116 Mainz
 - E-Mail vom 27.02.2020, Az. guenter.bruecken@gdke.rlp.de(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. VI des Planfeststellungsbeschlusses)
5. **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz
 - Schreiben vom 11.05.2020, Az. 3240-0175-20/V1 kp/lmo(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. VII.1 des Planfeststellungsbeschlusses)
6. **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Alzey**, Haus der Landwirtschaft, Otto-Lilienthal-Str. 4, 55232 Alzey
 - Schreiben vom 07.04.2020, Az. St/Wi 14-06.13
 - Schreiben vom 15.03.2021, Az. St/Wi 14-06.13(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Nr. I.2, Nr. VII.2 und VII.3 des Planfeststellungsbeschlusses)
7. **Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet**, Rheinstr. 71, 67574 Osthofen
 - Schreiben vom 14.02.2020, Az. cg-al(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. II.3 des Planfeststellungsbeschlusses)

8. **Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Abwasserbeseitigungseinrichtung Betriebszweig Westhofen**, Am Schneller 3, 67574 Osthofen
 - Schreiben vom 31.03.2020, Az. 4/825-00/05(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Nr. IV.2 und Nr. IV.3 des Planfeststellungsbeschlusses)
9. **Westnetz GmbH**, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund
 - Schreiben vom 12.03.2020, Az. DRW-S-LK/1184/ld/134.689/Ts(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. II.2 des Planfeststellungsbeschlusses)
10. **Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 12, PB3 Mainz**, Wallstr. 88, 55122 Mainz
 - Schreiben vom 09.03.2020, Az. J.Baginski@telekom.de(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. II.1 des Planfeststellungsbeschlusses)

II. Anerkannte Vereinigungen

1. **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz
 - E-Mail vom 31.03.2020, Az. 35328 / 5960-AZWG-44
 - Schreiben vom 03.03.2021, Az. 5960-AZWG-44
 - E-Mail vom 12.03.2021, Az. ronald.schmitt@basf.com(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Nr. III.5 und III.6 des Planfeststellungsbeschlusses)

III. Privatpersonen

Im Verfahren haben sich 6 Privatpersonen geäußert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Angabe von Namen und Anschriften verzichtet.

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Landesstraßen dürfen gemäß § 5 Abs. 1 LStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 5 Abs. 1 LStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 i.V.m. § 100 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 5 Abs. 1 LStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverfügung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

Antragstellung

Die Planunterlagen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 386 (L 386) zwischen der Einmündung Kreisstraße Nr. 29 (K 29) und der Ortsdurchfahrt (OD) Gundersheim sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Worms, Schönauer Str. 5, 67547 Worms vom 12.11.2019, Az. I 71a zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A, Nummern XIII, IX und X genannten Unterlagen, mit Ausnahme der in Kapitel A, Nr. VIII.2, VIII.5, VIII.6, VIII.14, VIII.16, VIII.18, IX.4 und IX.10 aufgeführten Unterlagen, haben in der Zeit vom 26.02.2020 bis 25.03.2020 bei der Verbandsgemeinde Wonnegau und der Verbandsgemeinde Alzey-Land zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegen. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüb-

lich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 08.04.2020 vorgebracht werden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden mit Schreiben vom 11.02.2020 über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Planänderungen

Aufgrund von Forderungen im Anhörungsverfahren ergab sich die Notwendigkeit, die Planunterlagen für die Straßenbaumaßnahme zu überarbeiten. Infolgedessen wurden die offengelegten Planunterlagen entsprechend geändert und die daraus resultierenden Deckblattplanunterlagen wurden der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Worms vom 15.12.2020 vorgelegt. Sie sind in Kapitel A, Nummern VIII.2, VIII.5, VIII.6, VIII.14, VIII.16, VIII.18, IX.4 und IX.10 aufgelistet und als Deckblatt bezeichnet; die ursprünglich offengelegten Planunterlagen, die vollständig durch die Deckblattplanunterlage ersetzt worden sind, sind nunmehr als nachrichtliche Anlage in Kapitel A, Nummern X.1 bis X.4 aufgeführt. Die Planfeststellungsbehörde hat die durch diese Planänderung in ihrem Aufgabenbereich bzw. in ihren Belangen stärker als bisher Betroffenen über die erfolgten Planänderungen informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Erörterungstermin

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen konnten durch die Erläuterungen des Vorhabenträgers weitestgehend ausgeräumt werden, so dass gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 LStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wurde. Diese Absicht hatte die Anhörungsbehörde denjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben bzw. Einwendungen erhoben haben, mit Schreiben vom 23.02.2021 mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Dem Anschreiben war die Erwiderung des Vorhabenträgers zu der jeweiligen Stellungnahme / Einwendung beigelegt. Dem Verzicht auf einen Erörterungstermin wurde von keinem Beteiligten widersprochen.

Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt abschließend fest, dass die Planoffenlage bei den Offenlagestellen und die seitens der Anhörungsbehörde erfolgte ergänzende Beteiligung der von der Deckblattplanung Betroffenen ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso ist auch der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins nicht zu beanstanden.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ausbau der Landesstraße Nr. 386 (L 386) zwischen der Einmündung Kreisstraße Nr. 29 (K 29) und der Ortsdurchfahrt (OD) Gundersheim fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

Die in Ost-West-Richtung verlaufende Landesstraße Nr. 386 (L 386) befindet sich nördlich der Bundesstraße Nr. 47 (B 47) im Landkreis Alzey-Worms. Sie verbindet die jeweils in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Autobahnen Nr. 63 (A 63) bei Kirchheimbolanden und Nr. 61 (A 61) bei Gundersheim sowie die Bundesstraßen Nr. 271 (B 271) bei Flomborn und Nr. 9 (B 9) bei Osthofen. Für die A 61 hat die L 386 zusätzlich die Funktion eines Zubringers und einer Bedarfsumleitung.

Das vorliegende Vorhaben umfasst die substantielle Erneuerung der L 386 im Abschnitt zwischen der Einmündung K 29 und der OD Gundersheim von ca. Bau-km 1+300 bis ca. Bau-km 2+850. Die geplante Baumaßnahme beginnt ca. 650 m vor der Einmündung der K 29 in die L 386 und verläuft in ostwestlicher Richtung bis zur Ortsdurchfahrt Gundersheim. Die Länge der Ausbaustrecke beträgt ca. 1,55 km.

Die L 386 befindet sich derzeit in einem bautechnisch schlechten Zustand. Die vorhandene Fahrbahnoberfläche weist in dem betreffenden Ausbauabschnitt der L 386 starke Schäden auf, wodurch eine erhebliche Verkehrsgefährdung besteht. Zudem ist der Ausbaubereich durch unterschiedliche Fahrbahnbreiten gekennzeichnet. Die vorhandene Fahrbahnbreite zwischen der Einmündung der K 29 und der OD Gundersheim beträgt zwischen 6,00 m und 6,20 m und im westlichen und östlichen Anschlussbereich der freien Strecke zwischen 7,00 m und 7,50 m. Somit entspricht der bautechnische Zustand der L 386 nicht den geltenden verkehrstechnischen Anforderungen, um die Verkehrssicherheit und –qualität gemäß den gültigen Richtlinien zu gewährleisten.

Die Verkehrsbelastung im Zuge der L 386 beträgt nach dem Ergebnis der Bundesverkehrszählung aus dem Jahr 2015 (BVZ 2015) 4472 Kfz/24 h mit einem Schwerververkehrsanteil von 7 %.

Um die dargestellten unzureichenden Verkehrsverhältnisse zu beseitigen und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer sowie die Leistungsfähigkeit und die Verkehrsqualität wesentlich zu erhöhen, hat sich der Straßenbaulastträger dazu entschlossen, die L 386 gemäß den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen auszubauen. Da es sich um einen Bestandsausbau handelt, wurden weitere Varianten zur Linienführung nicht untersucht; die Lage und Höhe der L 386 werden nicht verändert.

Es ist daher vorgesehen, im vorliegenden Abschnitt der L 386 zwischen der Einmündung der K 29 und der Ortsdurchfahrt Gundersheim eine grundhafte Erneuerung des Oberbaus durchzuführen. Der Ausbau findet größtenteils unter Beibehaltung der bisherigen Fahrbahnränder der L 386 statt. Im mittleren Streckenabschnitt zwischen der Einmündung der K 29 und der OD Gundersheim wird die L 386 auf einer Länge von ca. 600 m

um 50 cm verbreitert, um die Durchgängigkeit eines einheitlichen Querschnitts entlang der L 386 herzustellen und eine gefahrlose Begegnung von LKW und PKW zu ermöglichen. Die L 386 weist somit zukünftig eine Fahrbahnbreite von 7,00 m und jeweiliger 1,20 m breiter Bankette auf.

Da die L 386 auch von Fußgängern und Radfahrern mitgenutzt wird, ist südlich der L 386 im Bereich der OD Gundersheim die Herstellung eines 3,00 m breiten Rad- und Gehweges auf einer Länge von ca. 65 m vorgesehen, der über eine ebenfalls neu zu errichtende Querungshilfe sowie ein nördlich der Straße neu verlaufendes weiteres Teilstück von ca. 30 m Länge an einen bestehenden Rad- und Gehweg angeschlossen wird. Dies trägt zusätzlich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei und schließt gleichzeitig eine bestehende Lücke im touristischen Radwegenetz („Hiwwelsroute“).

Die beiden, bereits vorhandenen Fahrbahnverschwenkungen an der Ein- und Ausfahrt der OD Gundersheim werden leicht verbreitert, um insbesondere das Befahren durch die Winterdienstfahrzeuge zu erleichtern. Deren Funktion zur Geschwindigkeitsdämpfung bleibt mit ausreichendem Fahrbahnversatz von 1,60 m (1,25 m aufgrund beengter Verhältnisse bei der Querungshilfe) weiterhin gewährleistet.

Die im Ausbaubereich einmündenden Wirtschaftswege und Zufahrten werden lage- und höhenmäßig an die neue Straßenführung der L 386 angepasst.

Ausweislich der Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen ist seitens des Vorhabenträgers vorgesehen, die Straßenbaumaßnahme in zwei Bauabschnitten unter Vollsperrung und unter entsprechender Ausweisung einer Umleitungsstecke durchzuführen. So wird insbesondere zur Erreichbarkeit ansässiger Betriebe ein nördlich verlaufender, derzeit unbefestigter Wirtschaftsweg für die Dauer der Bauausführung in ungebundener Oberfläche befestigt sowie eine temporäre Zufahrt zur Tankstelle hergestellt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden alle für die Verkehrsführung beanspruchten Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist hierdurch sichergestellt, dass die Straßenbaumaßnahme auch hinsichtlich ihrer baulichen Abwicklung sachgerecht durchgeführt werden kann.

Die mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Planung ist nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange und unter Berücksichtigung der verbindlich auferlegten Bestimmungen und Auflagen insgesamt als ausgewogen zu erachten. Sie ist aufgrund der bereits dargelegten Fakten im Interesse der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten und dazu geeignet, die bestehenden unzureichenden Verkehrsverhältnisse dauerhaft zu beseitigen und so zu einer wesentlichen Steigerung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beizutragen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in das Privateigentum wurden auf ein zur Verwirklichung des Planungsziels unbedingt erforderliches Mindestmaß reduziert.

Die vorliegende Planung wird daher seitens der Planfeststellungsbehörde als sinnvoll und zweckmäßig erachtet; sie ist hiernach „sinnvollerweise geboten“.

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

1. Gewässerschutz

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Wasserrechts.

1.1. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Einklang.

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG.

Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines (fern-)straßenrechtlichen Vorhabens nach § 5 LStrG – zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen seines Vorhabens auf die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser hinreichend geprüft. Hierzu kann auf die Darstellungen des Erläuterungsberichtes (vgl. Kapitel A Nr. VIII.1 des Beschlusses) und der Vorprüfung des Einzelfalls (vgl. Kapitel A Nr. IV.13 des Beschlusses) verwiesen werden. Dort sind für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt worden. Die durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper) wurden identifiziert. Ebenso wurde auch der Zustand der Oberflächenwasserkörper und des Grundwassers ausreichend beschrieben. Dem Vorhaben liegt auch eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkungsbereich der Planung vorkommenden Oberflächengewässer und das Grundwasser zugrunde. In den genannten Unterlagen werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ allgemein detailliert beschrieben und die danach festgestellten vorhabenbedingten Auswirkungen hierauf im Hinblick auf die Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit bewertet.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens sowie der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Vorhabenträgers, welche funktionsgerecht die projektspezifische Situation in den Blick genommen haben, und hinsichtlich deren Einzelheiten auf die vorstehenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen werden kann, ist bei der hier festgestellten Straßenplanung ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers zu erwarten. Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk, insbesondere an den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew) der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen und am Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. orientiert, und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verbesserungsgeboten für die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht widerspricht. Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße geht, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass mit dem Straßenausbau auch keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. An dem zukünftig prognostizierten Verkehrsaufkommen wird sich durch den Ausbau

nichts ändern. Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend auch ihr wasserrechtliches Einvernehmen zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung (siehe nachfolgend unter 2.).

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

2. Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Für das Vorhaben können darüber hinaus auch die nach den sonstigen Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden. Hierzu im Einzelnen:

Mit der vorliegend festgestellten Planung ist keine wesentliche Änderung des vorhandenen Entwässerungssystems verbunden. Die L 386 entwässert entweder unmittelbar breitflächig über die Bankette und angrenzenden Böschungflächen ins Gelände oder das anfallende Oberflächenwasser wird in teilweise neu anzulegenden bzw. aufgrund der Verbreiterung der L 386 nach außen zu verlegenden Mulden gesammelt und mittels Querdurchlässen im angrenzenden Gelände zur Versickerung gebracht.

Das im Bereich des neu anzulegenden Teilstücks des Rad- und Gehweges einschließlich der Querungshilfe anfallende Oberflächenwasser wird über Entwässerungsrinnen gesammelt und in den bestehenden Kanal der Verbandsgemeinde Wonnegau eingeleitet. Auf die Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. IV.2 des Beschlusses wird ergänzend hingewiesen.

Bei der Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone in den Untergrund handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, für welche dem Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erteilt wird (vgl. Kapitel A, Nr. IV des Beschlusses). Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach § 12 WHG erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben und den geplanten Einleitungen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel C, Nr. IV des Beschlusses) keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen.

Die Erlaubnis umfasst auch die erforderliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG für die im Bereich der „Altbachbrücke“ (Nr. 6215503, bei ca. Bau-km 2+150) für

den Ausbau der L 386 erforderlichen Arbeiten innerhalb einer Entfernung von weniger als 10 m von der Uferlinie des Blödesheimer Baches (Gewässer 3. Ordnung).

Bei der Herstellung von Entwässerungsmulden handelt es sich im wasserrechtlichen Sinne um einen Gewässerausbau von § 67 Abs. 2 WHG, die nach § 68 WHG von der vorliegenden Planfeststellung erfasst sind (vgl. Kapitel A, Nr. IV des Beschlusses).

Zudem befindet sich das Vorhaben in keinem ausgewiesenen Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet und auch in keinem Überschwemmungsgebiet.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

1. Erläuterungen zur Lärmsituation

Der Straßenbaulastträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche überprüft. Die Untersuchung der Lärmsituation hat ergeben, dass kein Anlass besteht, dem Straßenbaulastträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen, weil die für den Ausbau bestehender Straßen ("wesentliche Änderung" im Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

1. Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffes und Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte

und

2. Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A)

nicht erfüllt sind.

Eine "wesentliche Änderung" liegt auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht wird.

Es handelt sich bei der vorliegenden Baumaßnahme zwar um einen baulichen Eingriff i.S.d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV, jedoch werden weder die Immissionsgrenzwerte erreicht bzw. eine Pegelerhöhung von 3 dB(A) ausgelöst. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen führen nicht zu einer Verkehrssteigerung auf der L 386. Somit können ein Anstieg des Verkehrslärms sowie die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht ausgeschlossen werden.

Damit sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nicht erfüllt; es handelt sich bei der vorliegenden Baumaßnahme nicht um eine wesentliche Änderung i.S.d. 16. BImSchV. Insofern ist die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen hier nicht notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der

Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

2. Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe. Diesbezüglich sind, basierend auf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften, mit der 39. BImSchV (Nachfolgeregelung zur 22. BImSchV) Grenz- und Leitwerte zum Schutz insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgesetzt worden. Die Frist der Umsetzung der „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ (RL 2008/50/EG) ist am 11.06.2010 ausgelaufen. Die Vorgaben der Richtlinien sind inzwischen in der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt worden; die 39. BImSchV ist am 06.08.2010 in Kraft getreten und findet somit auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung. In der Richtlinie und darauf aufbauend der 39. BImSchV wird erstmals auch ein neuer Grenzwert für Feinstaubpartikel PM_{2,5} festgelegt, der ab 01.01.2015 einzuhalten ist.

Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen.

Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

VII. **Belange des Natur- und Landschaftsschutzes**

Bei dem Ausbau der Landesstraße Nr. 386 (L 386) zwischen der Einmündung Kreisstraße Nr. 29 (K 29) und der Ortsdurchfahrt (OD) Gundersheim sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelschutzgebiete – Natura 2000).
- Neben dem Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

1. **Eingriffsregelung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zuge-

lassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.

- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

Nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Durch den Ausbau der Landesstraße Nr. 386 (L 386) zwischen der Einmündung Kreisstraße Nr. 29 (K 29) und der Ortsdurchfahrt (OD) Gundersheim werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die jedoch zur Realisierung der angestrebten Planungsziele unvermeidbar sind. Eine vollständige Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wären nur unter Verzicht auf das Straßenbauvorhaben zu erreichen. Dies kommt jedoch vorliegend nicht in Betracht, da der vorgesehene Ausbau zur Erhöhung der Verkehrsqualität und -sicherheit objektiv erforderlich ist. Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bei der Erstellung der Planunterlagen erfasst und bewertet. Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt.

Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabenträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe sind entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Eine detaillierte Beschreibung sowie tabellarische Gegenüberstellung der Eingriffe und aller zur Kompensation vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen können dem Erläuterungsbericht sowie der Konflikt- / Maßnahmen-tabelle und den Maßnahmenblättern (vgl. hierzu Kapitel A, Nrn. VIII.1, VIII.2, VIII.14 und VIII.15 des Beschlusses) entnommen werden.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen.

2. Besonders geschützte Landschaftsteile

Im Ausbaubereich liegen keine besonders geschützten Landschaftsteile.

3. **Gesetzlich geschützte Biotope**

Gesetzlich geschützte Biotope werden von dem Bauvorhaben nicht berührt.

4. **Artenschutz**

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts.

4.1 **Allgemeines**

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.Vm. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABI. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABI. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

- „1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7

BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- *das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist*
- *zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und*
- *keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.*

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und*
- *das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.*

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Die genannten Prüfungen, die der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung zugrunde liegen, kamen zu folgendem Ergebnis:

4.2 Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)

Der Vorhabenträger hat die möglichen Auswirkungen des geplanten Ausbavorhabens auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen der besonders geschützten Arten gutachterlich untersucht und einen Fachbeitrag Artenschutz den Planunterlagen beigefügt (vgl. Kapitel A, Nr. IX.11 des Beschlusses). Diese artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung aller der im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschriebenen und durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verbindlich auferlegten Maßnahmen, insbesondere jedoch unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme 3.1 V (Rodung des Gehölzbestandes außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar) projektbedingt für keine der relevanten Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände i.S. von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Relevante Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen vollinhaltlich an.

4.3 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und (soweit relevant) 2 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und*
- *keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.*

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- *die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und*
- *keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.*

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Das Vorhaben ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, muss das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt sein. Beide Ausnahmegründe sind bei der vorliegenden Planung gegeben; das Vorhaben ist sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) als auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) gerechtfertigt. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind entsprechend der vorstehenden „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ in Kapitel E, Abschnitt IV dieses Be-

schlusses für das Straßenbauvorhaben gegeben. Der bestehende mangelhafte Bauzustand der Fahrbahn und die unter verkehrssicherheitstechnischen Aspekten unzureichenden Verhältnisse im betreffenden Streckenabschnitt der L 386 werden durch das Bauvorhaben behoben und zu einer wesentlichen Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beitragen.

Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird. Im Fachbeitrag wird dargelegt, dass aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Vermeidungsmaßnahme sichergestellt ist, dass hinsichtlich der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL keine Verschlechterungen des aktuellen Erhaltungszustandes der jeweiligen Population im Naturraum zu erwarten sind.

Keine zumutbare Alternative

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hierbei ist zu fragen, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Nach diesen Maßstäben ist eine „zumutbare Alternative“ zu dem Vorhaben in der hier festgestellten Ausgestaltung nicht gegeben, da diese als die günstigste Alternative anzusehen ist. Es sind keine Alternativen ersichtlich, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen würden.

Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigen-gutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger vorsorglich eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 und (soweit relevant) 2 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte, weil die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Auf Grund der Notwendigkeit der Umsetzung des Straßenbauvorhabens und den damit verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen ist das Vorhaben aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 BNatSchG geboten.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

5. Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

Da sich im Planungsbereich bzw. im näheren Umfeld der Maßnahme weder ein europäisches Vogelschutzgebiet noch ein ausgewiesenes FFH-Gebiet befinden, waren dahingehende weitere Untersuchungen nicht erforderlich. Das Vorhaben ist daher unter dem Aspekt des Habitat- und Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbe- reich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

Bei der vorliegenden Straßenplanung für den Ausbau der Landesstraße Nr. 386 (L 386) zwischen der Einmündung Kreisstraße Nr. 29 (K 29) und der Ortsdurchfahrt (OD) Gundersheim sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zutreffend eingeordnet.

Entsprechend den vorgenannten Bestimmungen hat der Vorhabenträger für das planfestzustellende Straßenbauvorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ vorgenommen (siehe hierzu Kapitel A, Nr. IX.13 dieses Beschlusses). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass für das Straßenbauvorhaben keine fachliche und rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Der Ausbau der L 386 betrifft nur unmittelbare Randbereiche der Landesstraße, die durch die bestehende Verkehrsbelastung bereits vorbelastet sind. Beeinträchtigungen des Menschen und des Wohnumfeldes werden durch den Ausbau der L 386 nicht verursacht. Im Anhörungsverfahren ergaben sich keine Änderungen bezüglich der Umweltauswirkungen des Straßenbauvorhabens. Es unterliegt damit nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. auch Kapitel A, Nr. V dieses Beschlusses).

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegun-

gen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüber hinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

1. Privatbetroffene

1.1 Einwender/in Nr. 1 und Nr. 2:

Die Einwender Nr. 1 und Nr. 2 wenden sich gegen die geplante Linksabbiegespur von Bau-km 2+360 bis Bau-km 2+550 und sehen sich aufgrund der damit verbundenen Mehrkosten sowie vorgesehene Bauausführung unter Vollsperrung in ihrer betrieblichen Existenz bedroht. Die Tankstelle solle während der Bauausführung vollumfänglich erreichbar sein.

Der Vorhabenträger hat unter Berücksichtigung der Einwendungen und dabei insbesondere zur Abwendung einer Existenzgefährdung die Planung zum geplanten Ausbau der L 386 überarbeitet und entschieden, auf die geplante Linksabbiegespur zu verzichten. Stattdessen wird in Höhe von ca. Bau-km 2+500 über den vorhandenen, westlichen Wirtschaftswegeabschnitt der Gemarkung Gundersheim, Flur 15, Flurstücksnr. 61 eine erweiterte Zufahrt zur Tankstelle mit Aufstellfläche geschaffen. Alle damit einhergehenden Regelungen wie Kostentragungen und Grundstücksinanspruchnahmen sowie eventuell erforderlich werdender landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern bedürfen gesonderter Vereinbarungen. Zudem wird für die Zeit der Bauausführung eine temporäre Zufahrt zur Tankstelle über die Wirtschaftswegeeinmündung in Höhe von Bau-km 2+390 geschaffen. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze wird ein Fahrstreifen mit einer Breite von 3 m auf einer Länge von ca. 35 m in ungebundener Bauweise hergestellt. Ergänzend und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. I des Beschlusses verwiesen.

Alle Planungsänderungen wurden den Einwendern in einem gemeinsamen Gesprächstermin mit dem Vorhabenträger am 29.10.2020 durch diesen vorgestellt und anschließend in der Deckblattplanung zusammengefasst. Die Einwender erklärten sich mit den Umplanungen und den damit verbundenen Auswirkungen, insbesondere auf die betroffenen Grundstücke und anfallende Kostentragungen, einverstanden. Es wurde daraufhin eine Vereinbarung zwischen den Einwendern und dem Vorhabenträger geschlossen, die die Beteiligten am 04.11.2020 unterschrieben. Damit nehmen die Einwender ihre mit Schreiben vom 19.03.2020 und 31.03.2020 erhobenen Einwendungen zurück, so dass nunmehr kein entscheidungserheblicher Einwand mehr vorliegt.

1.2 Einwender/in Nr. 3:

Der Einwender sieht sich aufgrund der geplanten Bauausführung unter Vollsperrung in seiner betrieblichen Existenz bedroht und fordert die Erreichbarkeit seines Betriebes in allen Bauphasen.

Der Vorhabenträger hat unter Berücksichtigung der Einwendungen und dabei insbesondere zur Abwendung einer Existenzgefährdung die Planung zum geplanten Ausbau der L 386 mit einer Deckblattplanung überarbeitet und dem Einwender in einem gemeinsamen Gesprächstermin am 29.10.2020 erläutert. Hinsichtlich der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zwei Bauphasen sowie die Gewährleistung der Erreichbarkeit des Betriebes wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. I.2 des Beschlusses verwiesen.

Der Einwender erklärt sich mit der beschriebenen Umplanung und der Zufahrtsmöglichkeit während der Bauphase einverstanden. Es wurde daraufhin eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Einwender und dem Vorhabenträger geschlossen, die vom Einwender am 16.11.2020 unterschrieben worden ist. Damit nimmt der Einwender seine mit Schreiben vom 25.03.2020 erhobenen Einwendungen zurück, so dass nunmehr kein entscheidungserheblicher Einwand mehr vorliegt.

Zusatz zu 1.1 (Einwender/in Nr. 1 und Nr. 2) und 1.2 (Einwender/in Nr. 3)

Die Ortsgemeinde Gundersheim wurde von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer ergänzenden Anhörung zu der erfolgten Planänderung (Schreiben vom 26.01.2021) und bei der Ankündigung des beabsichtigten Absehens von der Durchführung eines Erörterungstermins (Schreiben vom 23.02.2021) unter Übersendung der Erwiderung des Vorhabenträgers sowie dem Lage- und Grunderwerbsplan unterrichtet und die Möglichkeit zur erneuten Äußerung eingeräumt. Da keine Rückäußerung erfolgt ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Einverständnis mit der Planänderung und der damit verbundenen vorübergehenden Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges während der Bauzeit besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind die Einwendungen unter Hinweis auf die „Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung“ in Kapitel E, Nr. IV dieses Beschlusses zurückzuweisen.

1.3 Einwender/in Nr. 4, 5 und 6:

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben drei Privatbetroffene inhaltlich gleichlautende Einwendungen hinsichtlich der ursprünglich vorgesehenen Bauausführung unter Vollsperrung vorgetragen. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden die Einwendungen daher im Folgenden zusammengefasst gewürdigt.

Der Vorhabenträger hat den Einwendungen folgend die Planung überarbeitet und infolgedessen die offengelegten Planunterlagen entsprechend geändert und Deckblattplanunterlagen erstellt.

Ein Ausbau unter halbseitiger Fahrbahnsperre ist aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht möglich. Nach den aktuell gültigen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen

an Straßen (RSA, Ausgabe 1995) und den Vorgaben der Berufsgenossenschaften ist ein verfügbare Breite von 8,65 m zur Einrichtung einer Baustelle unter halbseitiger Sperrung erforderlich. Der verfahrensgegenständliche Ausbauabschnitt der L 386 weist diese Fahrbahnbreite nicht auf.

Damit die Erreichbarkeit der anliegenden Betriebe gewährleistet ist, wird die geplante Straßenbaumaßnahme nunmehr in zwei Bauphasen durchgeführt. Nähere Einzelheiten hierzu können der entsprechenden Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. I.2 und den diesbezüglichen Ausführungen in Kapitel E, Nr. IV sowie ergänzend den Auflagenregelungen in Kapitel C, Nr. VII.2 und VII.3 des Beschlusses entnommen werden, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen hiermit verwiesen wird.

Die Planfeststellungsbehörde geht abschließend davon aus, dass die vorgetragenen Bedenken durch die erklärende Stellungnahme des Vorhabenträgers und den Regelungen dieses Beschlusses ihre Erledigung gefunden haben und insoweit keine entscheidungserheblichen Einwände mehr vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssten die Einwendungen unter Hinweis auf die dargelegte Notwendigkeit des Straßenbauvorhabens zurückgewiesen werden.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten Nebenbestimmungen sind zulässig, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 5 LStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Ausbau der Landesstraße Nr. 386 (L 386) zwischen der Einmündung Kreisstraße Nr. 29 (K 29) und der Ortsdurchfahrt (OD) Gundersheim besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen. Nach den Ergebnissen einer durchgeführten UVP-Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maß-

gabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. bei den Arten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht sicher auszuschließen ist, die Verbote im Wege der Ausnahmezulassung überwunden werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Es sind keine negativen Auswirkungen, bei denen nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen wären, zu erwarten. Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherungs-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Ausbaus der Landesstraße Nr. 386 (L 386) zwischen der Einmündung Kreisstraße Nr. 29 (K 29) und der Ortsdurchfahrt (OD) Gundersheim vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der Ausbau der Landesstraße Nr. 386 (L 386) zwischen der Einmündung Kreisstraße Nr. 29 (K 29) und der Ortsdurchfahrt (OD) Gundersheim zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Worms, Schönauerstr. 5, 67547 Worms.
2. Zuständige obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 39 LStrG.

II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Nr. VIII, IX und X genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Am Schneller 3 in 67574 Osthofen und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrufstr. 38 in 55232 Alzey zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Beglaubigt

In Vertretung

S Fensterseifer

(Stephanie Fensterseifer)

Regierungsamtfrau



gez.

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde